KREIS UNNA

DER LANDRAT

25.09.2014 **Drucksache 139/14**

Globalzuwendung zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	02.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	15.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	16.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod		
Budget	50	**Arbeit und Soziales**	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII	
Haushaltsjahr	2014 - 2020	**Ertrag/Einzahlung [€]**	
		Aufwand/Auszahlung [€]	jährlich 153.000,00

Beschlussvorschlag

1. Auf der Grundlage des gemeinsamen Verwendungsnachweis vom 22.09.2014 der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna (siehe Anlage 1) werden die Fördermittel für das Jahr 2014 (Globalzuwendung) abschließend zur Auszahlung frei gegeben.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Wohlfahrtsverbänden zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben vom 16.07.2012 wird über den 30.06.2015 hinaus bis zum 31.12.2020 verlängert. Der Landrat wird beauftragt, eine Änderungsvereinbarung mit entsprechender Geltungsdauer abzuschließen.

Sachbericht

1. **Vertragliche Grundlage**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Unna, die durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches sowie karitatives und konfessionelles Engagement getragen werden, erhalten zur Unterstützung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben seit vielen Jahren eine finanzielle Zuwendung durch den Kreis Unna.

Die Sicherung der sozialen Dienste und Aufgaben wurde vertraglich im Jahr 2012 neu geregelt. Dem Abschluss des Vertrages hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.06.2012 zugestimmt (Drucksache 078/12). Die Vereinbarung erlangte mit ihrer Unterzeichnung am 16.07.2012 Gültigkeit.

2. **Finanzielle Förderung**

Der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna wird auf der Grundlage der Vereinbarung vom 16.07.2012 aus Haushaltsmitteln des Jahres 2014 ein „Zuschuss zur sozialen Arbeit“ in Höhe von insgesamt 150.000 €, der der Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben dient, bewilligt. Weitere 3.000 € erhält der für die Arbeitsgemeinschaft tätige Sprecherverband; im Jahr 2014 ist dies „Der Paritätische“.

Die abschließende Freigabe der jährlichen Mittel (Globalzuwendung) bedarf nach § 2 Abs. 2 der o.g. Vereinbarung grundsätzlich einer Beschlussfassung durch den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie (jetzt: Soziales, Familie und Gleichstellung) des Kreises Unna. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Information des Ausschusses über die vorgelegten Verwendungsnachweise.

Wegen des Punktes 4 „Änderung der Vereinbarung zur Geltungsdauer“ ist die Mittelfreigabe in 2014 - nach Vorberatung im Fachausschuss - dem Kreistag vorbehalten.

3. **Verwendungsnachweise**

Gemäß § 2 Abs. 3 der o.g. Vereinbarung vom 16.07.2012 weisen die Wohlfahrtsverbände die Verwendung der Globalzuwendung jeweils bis zum 30.09. des Folgejahres wie folgt nach:

- Sie erstellen jährlich eine nach Städten im Kreisgebiet gegliederte Gesamtübersicht über die Anzahl der Träger, die in den einzelnen Handlungsfeldern tätig waren. Die Differenzierung der Handlungsfelder orientiert sich an der Bundesstatistik der Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege.
- Sie erstellen jährlich eine nach Städten im Kreisgebiet gegliederte Gesamtübersicht über die Anzahl der ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätigen in ihren Reihen.
- Sie stellen beispielhaft nach einem einheitlichen Muster die inhaltlichen und finanziellen Eckdaten von insgesamt 10 (pro Spitzenverband je 2) Maßnahmen oder Projekten dar, die in vollem Umfang oder anteilig durch die globale Zuwendung des Kreises Unna gefördert wurden.
- Sie stellen dem Kreis Unna ihre jährlichen Arbeits- bzw. Geschäftsberichte zur Verfügung.

Die aufgelisteten Nachweise sind beigefügt (Anlage 1). Dabei entspricht der Verwendungsnachweis des Paritätischen nicht dem Muster der übrigen Verbände. Entsprechend seinem Schreiben vom 16.07.13 kommt ihm als „Dachverband und Interessenvertreter seiner Mitgliedsorganisationen“ im

Verhältnis zu den operativ im Sozialmarkt tätigen übrigen Verbänden eine Sonderstellung zu (Drucksache 175/13). Der Verwendungsnachweis entspricht daher der Realität der Arbeit.

Die Arbeits- und Geschäftsberichte wurden vorgelegt.

4. **Änderung der Vereinbarung zur Geltungsdauer**

Nach § 3 Abs. 1 der Vereinbarung vom 16.07.12 war die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung bis zum 30.06.2015 befristet. Gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr verlängern, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird.

Da bis zum 30.06.2014 von keiner Seite eine Kündigung zum 31.12.14 ausgesprochen wurde, hat sich die Vereinbarung bereits bis zum 30.06.2016 verlängert.

Die Vereinbarung und die Globalzuwendung wurden auf der Klausur der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände vom 23. - 25.10.2014 thematisiert. Dabei wurden jedoch keinerlei Forderungen laut, den Zuwendungsbetrag zu erhöhen. Gewünscht wurde jedoch eine angemessene Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung, z.B. für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Arbeit der Wohlfahrtsverbände zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben kommt eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu; diese fördern das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement und leisten damit regelmäßig ihren Beitrag zu einem „Sozialen Kreis“. Um diese wertvolle Arbeit der Wohlfahrtsverbände zu unterstützen und Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu verschaffen, schlägt die Verwaltung vor, dem Wunsch der Wohlfahrtsverbände nach Vertragsverlängerung zu entsprechen, und zwar bis zum 31.12.2020.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund muss aus grundsätzlichen Erwägungen aufrecht erhalten werden.

Anlagen

Gemeinsamer Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna